

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 24.06.2026

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Nutzung von Trinkwasser in den Stadtbezirken Hahlen und Minderheide der Stadt Minden vom 23.06.2026

Aufgrund des § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 84), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 159, S. 2) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2026 (BGBl. 2026, Nr. 60) wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde durch Dringlichkeitsentscheidung vom 23.06.2026 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2022 (GV. NRW. S. 618) für die Stadt Minden nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Präambel

Der WBV des Amtes Hartum ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt. Gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Minden im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum vom 21.03.1983 gehören die Stadtbezirke Hahlen und Minderheide ebenfalls diesem Wasserbeschaffungsverband an. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme und der derzeitigen Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen könnte. In dem Versorgungsgebiet bestand zuletzt ein Spitzenverbrauchswert von über 20.000 cbm. Dem steht eine Fördermenge einschl. Zukäufen von lediglich ca. 18.000 m³ gegenüber.

Durch die gegenüber dem Verbrauch geringe Fördermenge ist der Füllstand des Hochbehälters Stand Sonntag, 21.06.2026 auf 3,62 m gefallen. Bei gleichbleibenden Verbräuchen würde sich am Samstag, 27.06.2026 ein Pegelstand vom 1,92 m ergeben.

Der kritische Wert beträgt 1,50 m. Bei diesem Wert ist davon auszugehen, dass das System zusammenbricht.

Bis Ende der 26. KW sind noch weitere Temperaturen von 30 Grad Celsius und kein Niederschlag prognostiziert. Eine Entspannung der Trinkwasserlage ist nicht zu erwarten.

Diese Situation kann schließlich zum Leerlaufen des Hochbehälters und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen. Insoweit ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Minden in den Stadtbezirke Hahlen und Minderheide für das Verbandsgebiet des WBV des Amtes Hartum vorübergehend einzuschränken.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im Gebiet der Stadt Minden Anwendung, welches zum Verbandsgebiet des WBV des Amtes Hartum gehört (Stadtbezirke Hahlen und Minderheide).

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

- (1) Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
1. zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
 2. zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;
 3. für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

(4) Im Übrigen sind alle Nutzerinnen und Nutzern des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1

2. § 2 Abs. 2

handelt.

(2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Nutzung von Trinkwasser in den Stadtbezirken Hahlen und Minderheide der Stadt Minden wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 23.06.2026

Der Bürgermeister Peter Kock